



Satzung des RSC Altheim/Alb

Satzung des RSC Altheim/Alb

§ 1 Name des Vereins.....	3
§ 2 Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Zweck des Vereins.....	3
§ 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V.....	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	5
§ 7 Organe.....	5
§ 8 Hauptversammlung.....	5
§ 9 Der Vorstand	7
§ 10.....	8
§ 11 Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins ist Rad-Sport-Club (RSC) Altheim/Alb e.V. 1988. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm/Donau eingetragen und hat seinen Sitz in Altheim/Alb.

Die Farben des Vereins sind rot/weiß/blau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (2. Teil 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe, insbesondere des Radsports und der Radwanderung.

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

I Erwerb

- 1a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 1b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.
- 2) Personen im Alter zwischen 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahre sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes, aufgrund eines von dem gesetzlichen Vertreter gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1b) sinngemäß.
- 3) Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und Württembergischen Landessportbundes e.V., sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den befürworteten Antrag folgenden Monat.

II Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand bis spätestens 30.9. mit Wirkung zum Jahresende erfolgen kann. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden.
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mind. sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört.

- c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herab setzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b und 2c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Vorstandschaft ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem gesetzlichen Vertreter gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sich nicht.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind: die Hauptversammlung

der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

I Ordentliche Hauptversammlung

- a) Jeweils im vierten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindesten 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten im Gemeindeblatt Altheim/Alb unter Mitteilung der Tagesordnung und per Mail an die Mitglieder. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung auf dem Postweg.

- b) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
- Erstattung des Geschäfts- und Kassenbericht durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Neuwahlen
 - Beschlussfassung über gem. nachfolgende Abs. die eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- c) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.
- d) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 2 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- e) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Für die Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienen erforderlich.
- g) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Ordentliche aber noch minderjährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, wenn sie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters hierzu nachweisen.
- h) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- i) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet werden muss.

II Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Im Falle von § 9 Ziff. 6
- c) Wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- d) Für die Einberufung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie unter I.a aufgeführt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende und der Kassierer werden in den geraden Jahren gewählt.
Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden in den ungeraden Jahren gewählt.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
2. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an den WLSB.

zuletzt geändert: In der Mitgliederversammlung
vom 28. 11. 2009